

Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren

vom 14.12.2016
Lesefassung vom 27.04.2022

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1, 48 Abs. 1, 51 Abs. 7 und 51b des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GB. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 14.12.2016 die folgende Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg beschlossen.

Die Änderungssatzungen vom 19.12.2018, vom 29.01.2020, vom 24.06.2020, vom 14.07.2021 und vom 27.04.2022 sind in diese Fassung eingearbeitet worden.

§ 1 Grundsätze

(1) Gemäß § 51 Absatz 7 LHG sind Juniorprofessor:innen vor einer Verlängerung ihrer Dienstzeit (Zwischenevaluation) und zum Ende der Dienstzeit (Abschlussevaluation) zu evaluieren.

(2) An der Pädagogischen Hochschule Heidelberg werden Juniorprofessuren auf Grundlage von § 51 Abs. 7 LHG in der Regel zunächst auf drei Jahre befristet. Im dritten Jahr der Tätigkeit wird eine Zwischenevaluation durchgeführt. Bewährt sich der:die Juniorprofessor:in, wird das Dienstverhältnis auf Vorschlag der Fakultät von dem:der Rektor:in auf insgesamt sechs Jahre verlängert. Bewährt sie oder er sich nicht, dann ist die Verlängerung auf längstens ein Jahr begrenzt.

(3) Im sechsten Dienstjahr findet eine abschließende Evaluation zur Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrer:in statt (Abschlussevaluation).

(4) Im Falle einer Juniorprofessur ohne Tenure Track endet das befristete Dienstverhältnis spätestens nach dem sechsten Dienstjahr.

(5) Im Falle einer Tenure-Track-Professur wird auf Grundlage der Ergebnisse der Abschlussevaluation eine Entscheidung über die bereits in der Ausschreibung der Tenure-Track-Professur in Aussicht gestellte Übernahme auf die entsprechende Professur getroffen (vereinfachtes Berufungsverfahren). Damit verbundene besondere Anforderungen regelt die Satzung zur Qualitätssicherung für Tenure-Track-Professuren der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

§ 2 Einleitung des Evaluationsverfahrens

(1) Die Evaluation (Zwischen- und Abschlussevaluation) wird spätestens ein Jahr vor Ende des jeweiligen Dienstverhältnisses auf Antrag des:der Juniorprofessor:in vom Rektorat eingeleitet.

(2) Die Evaluation kann auf Antrag des:der Juniorprofessor:in vorgezogen werden, auch sofern zuvor erbrachte anrechenbare Leistungen vorliegen.

§ 3 Evaluationskommission

(1) Das Rektorat bildet im Benehmen mit der Fakultät und der Gleichstellungsbeauftragten eine Evaluationskommission. Der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Evaluationskommission zu.

(2) Der Evaluationskommission gehören mindestens ein Rektoratsmitglied oder ein Mitglied des Fakultätsvorstands der betroffenen Fakultät als Vorsitzende:r, zwei fachkundige Professor:innen der Fakultät und die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Vertretung an. Die Kommission kann um eine:n weitere:n Professor:in aus einer anderen Fakultät erweitert werden. Das Geschlechterverhältnis in der Kommission soll ausgeglichen sein.

(3) Die Kommission der Abschlussevaluation soll um eine hochschulexterne sachverständige Person erweitert werden. In den Evaluationen einer Tenure-Track-Professur gelten weitere Anforderungen an die Zusammensetzung der Kommission gemäß der Satzung zur Qualitätssicherung für Tenure-Track-Professuren der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

(4) Bei der Evaluation des:der Juniorprofessor:in ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass keine Personen beteiligt sind, die wegen Befangenheit auszuschließen sind. Es gilt die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren.

§ 4 Selbstbericht

(1) Das Rektorat fordert den:die Juniorprofessor:in zur Einreichung eines schriftlichen Selbstberichts mit einer Frist von zwei Monaten zur Vorlage bei der Evaluationskommission auf.

(2) Der Selbstbericht soll auf folgende Punkte eingehen (soweit zutreffend):

1. Aktueller Lebenslauf
2. Darstellung von Forschungstätigkeiten
 - a. Kurze Erläuterung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, insbesondere hinsichtlich der in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 a - d genannten Bewertungskriterien
 - b. Beschreibung von Kooperationen in Forschung und Entwicklung (hochschulintern und extern, national und international)

- c. Nennung und Erläuterung der im Berichtszeitraum gestellten Drittmittelanträge
 - d. Auflistung der im Berichtszeitraum eingeworbenen Drittmittel
 - e. Auflistung der Publikationen im Berichtszeitraum
 - f. Auflistung von gehaltenen Vorträgen im Berichtszeitraum
 - g. Erläuterung von Forschungsaufenthalten im In- und Ausland
 - h. Auflistung der im Berichtszeitraum erhaltenen Preise und Auszeichnungen
 - i. Nennung der betreuten Qualifikationsarbeiten (Promotionen)
 - j. Darstellung der Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien, Tätigkeiten als Gutachter:in
 - k. Organisation von Konferenzen und Workshops
 - l. Erläuterung von Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen
3. Darstellung der Tätigkeiten in der Lehre
- a. Beschreibung der Einbindung in die Studiengänge der Hochschule
 - b. Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
 - c. Erläuterung der Lehrformen (angewandte Didaktik und Methodik), insbesondere hinsichtlich der in § 6 Absatz 2 Ziffer 2 b – e genannten Bewertungskriterien
 - d. Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen
 - e. Nennung der betreuten Qualifikationsarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten, wissenschaftliche Hausarbeiten)
 - f. Darstellung der Beratung und Betreuung von Studierenden
 - g. Darstellung der Einbindung in Prüfungen
 - h. Mitwirkung bei der Internationalisierung der Hochschullehre
 - i. Nennung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik
4. Darstellung der Tätigkeiten in der Selbstverwaltung
- a. Mitgliedschaft in Gremien
 - b. Übernahme von Tätigkeiten in der Organisation des Fachs oder des Instituts
 - c. Beteiligung an Hochschulentwicklungsprojekten

(3) Dem:der Juniorprofessor:in kann die Möglichkeit eröffnet werden, den Selbstbericht in der Evaluationskommission zusätzlich auch mündlich auszuführen.

§ 5 Externe Gutachten

(1) Durch die:den Vorsitzende:n der Evaluationskommission wird für die Zwischenevaluation mindestens ein externes schriftliches Gutachten zum Selbstbericht und zu Veröffentlichungen des:der Juniorprofessor:in eingeholt. Für die Abschlussevaluation werden mindestens zwei externe schriftliche Gutachten eingeholt. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von zwei Monaten vorgelegt werden.

(2) Die Auswahl und Bestellung der Gutachter:innen setzt voraus, dass diese über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in

denjenigen Fachgebieten verfügen, mit denen sich die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des:der Juniorprofessor:in befassen. Die Gutachter:innen sollen ausgezeichnete Wissenschaftler:innen sein und aus verschiedenen Institutionen stammen.

(3) Bei einer Abschlussevaluation müssen die Gutachten Feststellungen darüber enthalten, inwieweit die gemäß § 47 LHG an die Einstellung von Professor:innen gestellten Anforderungen vorliegen. Die Gutachten müssen erkennen lassen, welcher Sachverhalt und welche allgemeinen und besonderen Bewertungsmaßstäbe der Entscheidung zugrunde gelegt worden sind, auf welcher wissenschaftlich-fachlichen Annahme die Bewertung beruht, ob und ggf. welche wissenschaftlichen Leistungen die Annahme rechtfertigen, dass der:die Juniorprofessor:in zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne von § 47 Abs. 2 S.1 LHG erbracht hat und welche Gründe die jeweilige Bewertung tragen. Sie müssen eine Empfehlung enthalten, ob der:die Juniorprofessor:in im Hinblick auf seine:ihre Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung für eine Tätigkeit als Hochschullehrer:in geeignet ist.

(4) Weichen die Gutachten deutlich in ihren Empfehlungen und/oder Begründungen voneinander ab, kann die Kommission weitere Gutachten einholen.

(5) Die fachliche und persönliche Unabhängigkeit der Gutachter:innen sind zu gewährleisten. Es gilt die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren.

§ 6 Bewertung

(1) Bei der Bewertung der Tätigkeiten des:der Juniorprofessor:in werden die folgenden Kriterien und Aspekte berücksichtigt:

1. Forschung:

- a. Übereinstimmung der Forschungsfelder mit der Denomination der Juniorprofessur
- b. Weiterentwicklung des Forschungsprofils gegenüber der Dissertation
- c. Plausibilität, methodische Fundierung, innovativer Charakter der Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaftsdisziplin
- d. Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- e. Integration in bestehende oder im Aufbau befindliche Forschungs- und Entwicklungsverbände
- f. Drittmittelgeber und Umfang von eingeworbenen Drittmittelprojekten
- g. Qualität und Quantität der Veröffentlichungen
- h. Art und Kontexte der Vorträge (Keynotes, Vortrag auf Einladung, ...)
- i. Internationale Sichtbarkeit
- j. Grad der Vernetzung innerhalb der eigenen Disziplin und interdisziplinär
- k. Bezug der betreuten Promotionen zur eigenen Forschungstätigkeit
- l. Umfang und Qualität organisierter Konferenzen und Workshops
- m. Innovationskraft und Sichtbarkeit von Transferleistungen

2. Lehre:

- a. Lehrspektrum
- b. Eigenständigkeit (z. B. Ausarbeitung von Vorlesungen, Berücksichtigung neuer Lehrkonzepte)
- c. Qualität und Varianz von Didaktik und Methodik
- d. Adäquater und/oder innovativer Medieneinsatz
- e. Berücksichtigung von Diversität in der Lehre
- f. Ergebnisse der Lehrevaluation durch Studierende
- g. Anzahl betreuer Qualifikationsarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten, wissenschaftliche Hausarbeiten)
- h. Beiträge zur Internationalisierung der Lehre
- i. Umfang und Ausgestaltung der Beratungs- und Betreuungstätigkeiten
- j. Nachweise zu hochschuldidaktischen Weiterbildungsmaßnahmen

3. Engagement in der Selbstverwaltung

(2) Eine Schwerpunktsetzung bei den Kriterien soll vorgenommen werden; dabei sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einzelne Kriterien in den jeweiligen Fakultäten und Fächerkulturen eine unterschiedliche Bedeutung haben. Die Schwerpunkte werden von der Fakultät festgelegt und dem Rektorat vor dem Berufungsgespräch mitgeteilt. Dem:der Juniorprofessor:in wird die Schwerpunktsetzung bei der Berufung mitgeteilt.

§ 7 Abschluss des Evaluationsverfahrens

(1) Die Evaluationskommission soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe des Selbstberichts und unter Berücksichtigung der externen Gutachten einen Bericht an den Fakultätsvorstand erstellen. Der Bericht umfasst eine Beschreibung und kritische Evaluation der Aktivitäten in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung des:der Juniorprofessor:in. Im Falle der Zwischenevaluation beinhaltet der Bericht eine Empfehlung zur Gewährung oder Ablehnung der Verlängerung der Juniorprofessur. Im Falle der Abschlussevaluation beinhaltet der Bericht eine Empfehlung zur Feststellung der Eignung und Befähigung des:der Juniorprofessor:in als Hochschullehrer:in .

(2) Das Rektorat teilt dem:der Juniorprofessor:in das Ergebnis der Evaluation schriftlich mit und gibt darin Rückmeldung zu bisherigen Leistungen und kritischen Bereichen. Im Falle der Zwischenevaluation führen der:die Rektor:in und ein Mitglied des Fakultätsvorstands mit dem:der Juniorprofessor:in auf Grundlage des Berichts eine Statusberatung durch.

(3) Im Falle eines negativen Votums erhält der:die Juniorprofessor:in die Möglichkeit zu einer Stellungnahme, die innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Empfehlung eingereicht werden muss.

(4) Die Fakultät und die Hochschulleitung sind grundsätzlich an das Votum der Evaluationskommission gebunden.

(5) Der Bericht und das Ergebnis werden spätestens ein halbes Jahr vor Ende des Dienstverhältnisses an die Personalabteilung weitergeleitet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Juniorprofessuren mit Beschäftigungsbeginn am dem 1. April 2017.

Ausgefertigt:

Heidelberg, 14.12.2016

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

(Rektor)